

besprechungen von Frau Amtsrichter Grube (AG Plauen) gegeben wurden.

1. Bewilligung des Armenrechtes und Beordnung von Armenanwälten.

a) Armenrechtsbewilligung.

Eines der schwierigsten Probleme im Eheprozeß wird bei allen Gerichten die Bewilligung des Armenrechtes sein. Schwierig vor allem deshalb, weil nicht nur ein großer Teil der Rechtsuchenden, sondern auch der Staat bitter arm geworden ist. Nahezu $\frac{1}{10}$ aller Eheprozesse enthalten Anträge auf Armenrechtsbewilligung; bei etwa 70 bis 80% dieser Anträge liegen objektiv die Voraussetzungen der Mittellosigkeit vor (dabei ist berücksichtigt, daß Mittellosigkeitszeugnisse von den Kommunalbehörden sehr freigebig ausgestellt werden). Lassen wir die Fälle unberücksichtigt, in denen die Rechtsverfolgung aussichtslos erscheint oder mutwillig erfolgt, in denen also kraft gesetzlicher Vorschrift das Armenrecht verweigert werden muß, so würde dennoch nach den bisherigen Grundsätzen in $\frac{1}{3}$ aller Eheverfahren das Armenrecht zu bewilligen sein. Das würde eine erhebliche Belastung des Justiz-etats in allen Ländern der Zone bedeuten. Nun wird man selbstverständlich nicht aus fiskalischen Erwägungen heraus das Recht der Staatsbürger auf Gewährleistung unentgeltlicher Rechtsverfolgung beschneiden dürfen. Der Richter muß aber auch die Belange des Staates berücksichtigen. Denn jede allzustarke Belastung des Haushalts wirkt sich nachteilig auf die Investitionsmittel der Länder, auf den Volkswirtschaftsplan, und damit letztlich nachteilig für die Gesamtheit aus.

Hier heißt es also, eine gerechte Lösung zu finden, die einerseits im weitesten Umfang der Bevölkerung die Möglichkeit gibt, die Gerichte in Anspruch zu nehmen, und die andererseits im möglichst geringem Umfang die Staatskasse und damit die Allgemeinheit belastet.

Es soll unter Punkt 2 ein Weg zu einer solchen Lösung aufgezeigt werden.

b) Beordnung von Armenanwälten.

Mit dem Wegfall des Anwaltszwanges durch Übergang der Ehesachen an die Amtsgerichte wird die Beordnung von Armenanwälten naturgemäß eingeschränkt werden können (vgl. Nathan in NJ Heft 2/1949 S. 25 ff.). Eine Beordnung wird sich dennoch nicht in allen Fällen vermeiden lassen. Sie wird z. B. zu erfolgen haben bei: Aufenthalt einer Partei im Ausland oder in den Westzonen, in Gefangenschaft oder Internierungslagern (soweit sie als Kläger auftritt, da sonst die SchutzVO Anwendung finden muß), sowie bei sachlich oder rechtlich schwierig gelagerten Prozessen. Aber auch wenn eine Partei durch einen Anwalt vertreten ist, erscheint mir nur billig, die andere Partei durch Beordnung eines Anwaltes „waffengleich“ zu machen, wenn der Gegner nicht zu Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses verpflichtet werden kann.

Von der Beordnung von Justizangestellten, die verschiedentlich angeregt wird, sollte im allgemeinen Abstand genommen werden. Einmal ist sie nur möglich, wenn die arme Partei dies Verlangen ausdrücklich stellt. Weiterhin wird die Ausbildung der in Frage kommenden Angestellten oft nicht ausreichen, um eine sachgemäße Vertretung der Partei zu gewährleisten. Auch wird dabei m. E. das gerade in so diffizilen Streitsachen unbedingt notwendige Vertrauensverhältnis der Partei zu ihrem Vertreter nicht immer hergestellt werden können. Vor allem ist aber zu bedenken, daß die angebliche Kosteneinsparung in Wirklichkeit gar nicht eintreten würde. Denn die für eine solche Beordnung in erster Linie in Betracht kommenden Rechtspfleger, die infolge der allgemeinen Personalknappheit durch ihre eigentliche Arbeit stark überlastet sind, würden diese dann nicht vollständig leisten können, ein Umstand, der sich in irgendeiner Form auch finanziell für die Staatskasse auswirken würde.

Andere Vorschläge gehen dahin, man sollte im vermehrten Maße Rechtsbeistände als Armenvertreter beordnen, den nur die halben Gebühren der Rechtsanwälte zustehen. Bekanntlich ist durch eine während des Krieges ergangene AV des damaligen RJM die Beordnung von Rechtsbeiständen als Armenanwalt für zulässig erklärt worden. Die objektiven Bedingungen

für diese Regelung liegen vielerorts auch heute noch vor. Denn gerade in kleineren Amtsgerichtsbezirken sind oft nur ein oder höchstens zwei Rechtsanwälte am Ort ansässig. Bedenken gegen die erforderliche Qualifikation der Rechtsbeistände werden nur in Einzelfällen geltend gemacht werden können. Das rechtsuchende Publikum, gerade in kleineren Gerichtsbezirken, weiß im allgemeinen sehr genau, welcher Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand seinen Aufgaben am ehesten gerecht wird. Man wird daher im Rahmen des Notwendigen ohne weiteres die Beordnung von Rechtsbeiständen als Armenanwalt für zulässig halten müssen.

2. Die Festsetzung des Streitwertes.

Beide bisher erörterten Fragen können aber unter Ausnutzung der Möglichkeit in befriedigender Weise gelöst werden, die sich durch die Neufassung des § 11 GKG (siehe § 8 Ziff. 5 der 1. DVO zur VO vom 21. Dezember 1948) bietet. Das Gericht kann nünmehr den Streitwert in Ehesachen bis auf 500 DM herabsetzen. Diese Möglichkeit sollte in vollem Umfang ausgenutzt werden.

Das Amtsgericht Plauen (V) hat hierfür, nachdem sich eine vorher ausgearbeitete Schlüsselung nach anderen Prinzipien als unzuweckmäßig erwiesen hatte, Richtsätze entwickelt, denen die wöchentlichen Einkünfte der betreffenden Partei zugrunde liegen werden. Diese Richtsätze ergeben sich in nachstehender Tabelle:

Wöchentlich. Einkommen bis DM	Streitwert der Hauptsache DM
35,—	• 500,—
35,— bis 40,—	600,—
40,— „ 45,—	700,—
45,— „ 50,—	800,—
50,— „ 60,—	1000,—
60,— „ 80,—	1500,—
über 80,—	2000,—

Es sei an zwei Beispielen nachgewiesen, daß eine solche den Einkommensverhältnissen entsprechende Streitwertfestsetzung im Normalfall die das Armenrecht nachsuchende Partei in die Lage versetzt, die Gerichtskosten selbst zu tragen.

a) wöchentliches Einkommen 42,— DM netto = monatlich 168,— DM. Streitwert: 700,— DM.

Im Normalfall entstehen Prozeß- und Urteilsgebühr, dazu die geringfügige Vergleichsgebühr für ein Abkommen und kleinere Beträge, insgesamt etwa 50,— bis 55,— DM.

Dabei ist berücksichtigt, daß eine Beweisgebühr in vielen Fällen vermeidbar ist (siehe dazu unter 4.). Entsteht sie, würde eine Erhöhung um 21,— DM eintreten. Die Gesamtkosten würden auch dann noch unter 80,— DM liegen, einen Betrag, dessen ratenweise Erstattung bei einem Einkommen von 168,— DM im allgemeinen tragbar erscheint;

b) wöchentliches Einkommen 55,— DM = monatlich 220,— DM. Streitwert: 1000,— DM.

Entstehende Kosten ca. 70,— DM bzw. 100,— DM, also gleichfalls nicht unangemessen.

Auf diese Weise läßt sich aber folgendes erreichen:

1. Die Bewilligung des Armenrechtes kann auf Fälle ganz besonders ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse beschränkt werden; das bedeutet eine Entlastung der Staatskasse.
 2. Die, wenn auch der Höhe nach verminderte Verpflichtung zur Kostentragung wird vor übereilten und leichtfertigen Klagen abhalten, also zu einer Verminderung der Prozesse führen.
 3. Die Parteien werden, da die Gerichtskosten niedrig sind, eher in der Lage sein, auf eigene Kosten einen Anwalt zu beauftragen, so daß keine Ausschaltung der Anwaltschaft erfolgt.
 4. Eine Beordnung von Armenanwälten erübrigt sich in den meisten Fällen, das bedeutet wiederum eine Entlastung der Staatskasse.
 5. Die Prüfung etwaiger Nachzahlungsanordnungen gem. § 125 ZPO beschränkt sich auf Einzelfälle, da die Kosten und Gebühren unmittelbar erhoben werden können; es wird also zu einer Entlastung des Geschäftsganges und zu einer Sicherung der Kasseneinkünfte kommen.
- Alles das sind günstige Auswirkungen einer einzigen vernünftig angewandten Maßnahme!
3. Erstreckung des Armenrechtes der Hauptsache auf Anträge nach § 627 ZPO.
- Unter Berücksichtigung der unter 2. entwickelten, gewiß diskutablen Vorschläge wird man auch die seit